

Einladung

zur 19. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 21. April 2021, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

0.11.3.030 Protokolle

1 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021 Protokoll der Generalratssitzung vom 9. Dezember 2020

9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte

2 Jahresrechnung 2020

2.1 Laufende Rechnung

2.2 Investitionsrechnung

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

3 Polizeireglement

Polizeireglement - Genehmigung

2.17.0.230 Primarschule Wünnewil, Dorfstrasse 58, Unterhalt

4 PS Wünnewil - Unterhalt Sanierung Spielplatz Primarschule Wünnewil - Kreditbegehren

0.11.3.020 Botschaften und Akten

5 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) Anträge; Motionen; Postulate

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

6 Verschiedenes, Generalratssitzung Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

0.11.3.030 Protokolle

Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021

Protokoll der Generalratssitzung vom 9. Dezember 2020

Kommentar:

1

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 9. Dezember 2020 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat

- Genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 14. Oktober 2020.
- Genehmigte das Budget 2021, welches zum ersten Mal nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt wurde. Im Erfolgsbudget 2021 resultiert ein Aufwandsüberschuss von Fr. 261'000. Im Investitionsbudget 2021 sind Nettoinvestitionen von Fr. 3'291'300 vorgesehen.
- Genehmigte die Ersatzbeschaffung für den Kubota L5740. Dieser Traktor entspricht nicht mehr den nötigen Anforderungen und ist reparaturanfällig. Als Ersatz wird der Traktor Steyr 4105 Kompakt bei der Firma LBF Maschinen AG in Flamatt für Fr. 130'000 angeschafft. Er wird unter anderem für den Winterdienst mit Schneepflug und Streuer, als Böschungsmäher mit Mulcher und Heckenschere, als Zugfahrzeug für Anhänger und Heuladewagen und als Einsatzfahrzeug Strassenunterhalt eingesetzt. Der Betrag von Fr. 130'000 wird aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme finanziert. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung 2021 belastet und linear mit 10% amortisiert.

Antrag:

Das Büro beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 9. Dezember 2020 anzunehmen.

9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte

Jahresrechnung 2020

2.1 Laufende Rechnung

2.2 Investitionsrechnung

Kommentar:

Für dieses Traktandum wird auf die Jahresrechnung 2020 mit dem Kommentar und dem Revisionsbericht verwiesen, welche in der Behördenlösung eingesehen oder heruntergeladen werden kann. Auf Wunsch kann dieser in Papierform bei der Gemeindekasse bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- Die laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 750'343.09 zu genehmigen.
- 2. Die Investitionsrechnung 2020 mit Ausgaben von Fr. 2'980'863.92 und Einnahmen von Fr. 2'572'550.90, was Nettoinvestitionen von Fr. 408'313.02 ergibt, zu genehmigen.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 30 Generelle Diskussion

⁴ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.

⁶ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung sind Nichtein-

ARGG Art. 14bis Abs. 3

tretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

⁷Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

ARGG 14

Art. 31

¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Rechenschaftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.

GG Art. 42 Abs. 2

Detailberatung

² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungsoder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Rechenschaftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

Art. 32 Zweite Lesung

¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.

² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.

³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.

Art. 33 Reihenfolge

¹Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

ARGG Art. 15 und 22

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz 2 gilt alsdann sinngemäss.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

ARGG Art. 15 Abs. 1 und 2

⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

ARGG Art. 15 Abs. 3

⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.

Art. 34 Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

3 Polizeireglement

Polizeireglement - Genehmigung

Kommentar:

Ausgangslage

Mehrere Schweizer Gemeinden verfügen über ein Polizeireglement, welches die ortspolizeilichen Aufgaben und Kompetenzen regelt, sowie die Rechtsgrundlage für das ortspolizeiliche Handeln begründet. Im Kanton Freiburg besteht ein solcher auf die aktuelle Gesetzgebung beruhender Rechterlass aktuell in den Gemein-

den Marly und Villars-sur-Glâne. Das in unserem Falle in Zusammenarbeit mit einem mandatierten Rechtsanwalt erarbeitete Polizeireglement, ergänzt und klärt bestehende Regelungen von Kanton und Bund.

Mit der Einführung eines Polizeireglements haben die Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Dokument in der Hand, welches das ortspolizeiliche Handeln der Gemeinde Wünnewil-Flamatt regelt. Dem vorbehalten, bleiben bereits bestehende Regelungen in anderen Reglementen, welche nicht explizit übernommen oder aufgrund der neuen Regelung aufgehoben werden.

Die vorliegende Fassung basiert soweit sinnvoll und möglich auf dem kantonalen Musterreglement und wurde mit gemeindespezifischen Aspekten (bspw. Littering, Videoüberwachung) ergänzt. Dem Gemeinderat war es bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements ein besonderes Anliegen, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde nach wie vor eine möglichst grosse Freiheit geben zu können und den privaten Lebensraum nur dort zu reglementieren, wo dies für ein friedliches Miteinander zwingend notwendig ist. Auf eine Bevormundung oder Überreglementierung soll entschieden verzichtet werden. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass ergänzende Bestimmungen nötig sind, kann dies via Teilrevision und entsprechender Genehmigung durch den Generalrat erledigt werden.

Das vorliegende Reglement wurde durch die kantonalen Behörden einer Vorprüfung unterzogen und entspricht den übergeordneten rechtlichen Grundlagen und Vorgaben der kantonalen Justiz- und Polizeidirektion.

Erwägungen

Das Polizeireglement gliedert sich in sechs Kapitel:

1. Allgemeines

Der Abschnitt erklärt den Zweck und den Geltungsbereich des neuen Reglements und verweist auf die Bereiche, welche den Regelungen des Polizeireglements vorbehalten, und in entsprechenden Spezialreglementen erörtert und behandelt sind.

2. Vollzugsorgane

Diese Kapitel bestimmt den Gemeinderat als Vollzugsorgan und beauftragt ihn mit der Regelung der Massnahmen zur Organisation sowie zur Überwachung und Ausführung der Aufgaben, welche im vorliegenden Regelwerk festgehalten sind. Weiter werden in diesem Kapitel Themen, wie die für Kontrollen zuständigen Organe, die dafür zur Verfügung stehenden Mittel, die Mitwirkungspflicht der Einwohnerinnen und Einwohnern, die Pflicht zur Berichterstattung und die allgemeinen Schutzmassnahmen erörtert.

3. Verwaltungspolizeiliche Vorschriften

Dieser Abschnitt beinhaltet die konkreten Regeln zu den verschiedenen Themen, wie z.B. die Bewilligungspflicht, die Gebühren, das Parkieren von Fahrzeugen und die Hundehaltung.

Einer Bewilligungs- und Konzessionspflicht werden insbesondere Bereiche des gesteigerten Gemeingebrauchs, wie beispielsweise der Betrieb von Jahrmärkten, die Errichtung von Baustellen oder öffentliche Veranstaltungen und Umzüge, unterstellt.

Der Bereich der auf öffentlichem Grund stationierten Fahrzeuge ohne Kontrollschilder beschäftigt die Gemeindeverwaltung regelmässig. Die entsprechenden Regelungen sollen den Gemeindemitarbeitern nun auch die benötigten rechtlichen Grundlagen bieten, um entsprechend handeln zu können.

Die Hundehaltung wurde bisweilen in einem Spezialreglement behandelt. Das Musterreglement des Kantons sieht eine Aufnahme dieses Bereichs im Reglement über die Gemeindepolizei vor.

4. Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit und Ruhe

Dieses Kapitel befasst sich eingangs mit allgemeinverbindlichen Regelungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, welche so nicht im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch behandelt werden. Weiter behandelt dieser Abschnitt diverse Aspekte zum Thema Lärmschutz. Insbesondere werden die zulässigen Zeiten geregelt, an welchen «Lärm» in verschieden Ausprägungen (lärmige Tätigkeiten, lärmige Apparate, Instrumente und Tonanlagen sowie öffentliche Veranstaltungen) gestattet ist. Weiter wird unter diesem Kapitel der Bereich des Litterings und der Drohnen behandelt.

5. Verwaltungsmassnahmen

Dieser Abschnitt beinhaltet primär formelle Bestimmungen. Insbesondere erklärt es die Zuständigkeit beim Erstellen von Verfügungen und hält die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat für die Erteilung von Bewilligungen fest. Weiter wird unter diesem Titel das Thema der Videoüberwachung geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Beinhaltet lediglich die Bestimmungen zum Inkrafttreten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Das vorliegende Polizeireglement gutzuheissen und es per 1. August 2021 in Kraft treten zu lassen.

2.17.0.230 Primarsch

Primarschule Wünnewil, Dorfstrasse 58, Unterhalt

PS Wünnewil - Unterhalt

Sanierung Spielplatz Primarschule Wünnewil - Kreditbegehren

Kommentar:

4

1. Ausgangslage

Der Spielplatz der Primarschule Wünnewil besteht in der heutigen Form seit mehr als 25 Jahren. Er wird von der Primarschule und der Bevölkerung rege genutzt und erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit.

In den letzten Jahren häuften sich jedoch die jährlichen Unterhaltsarbeiten und Reparaturen.

Auch Rückmeldungen aus der Bevölkerung, welche auf diverse Mängel hinwiesen, trafen in regelmässigen Abständen auf dem Bauamt ein.

Bei den Sicherheitskontrollen wurde beanstandet, dass der Platz, im Besonderen die Abstände zwischen den Geräten und die Fallschutzflächen, nicht mehr den heutigen Sicherheitsnormen entsprechen. Der Gemeinderat hat zur Anpassung der dringendsten Sicherheitsmassnahmen einen Betrag von Fr. 27'000 ins Budget 2020 aufgenommen.

Zusätzlich besteht die Problematik, dass bei Regenwetter die Wiese sehr lange feucht bleibt, da das Wasser nicht richtig abfliessen kann. Verschiedene Stellen wurden bereits 2019 ausgebessert, Rasenflächen frisch angesät und die Gehwege bei den Büschen ausgebessert. Leider erwiesen sich die Arbeiten als zu wenig nachhaltig. Gerade bei der Rutschbahn bilden sich nach wie vor Wasseransammlungen.

Im Frühling 2020 wurde zudem festgestellt, dass das Holzgestell der Seilbahn im Bereich unter der Erde morsch ist. Die Seilbahn musste ausser Betrieb genommen werden und ist inzwischen bereits abgebaut.

Das in die Jahre gekommene Weidenhaus wurde auf Wunsch der Lehrpersonen ganz entfernt. Die Lehrpersonen beabsichtigen hier in einem schulinternen Projekt ein Neues anzupflanzen.

Im Laufe der Sanierung des roten Platzes zeigte sich auch, dass der Hang gegen die Laufbahn abrutscht und die Bepflanzung allgemein zu wuchtig ist.

All diese Punkte stützten schlussendlich den Entscheid, dass nur eine Gesamtsanierung des Spielplatzes langfristig Sinn macht. Als Grundlage für das weitere Vorgehen wurde von der Firma SaftetyTec im August 2020 ein Inspektionsbericht der aktuellen Situation verfasst. →Bericht liegt bei.

Der Inspektionsbericht sowie eine Beurteilung der Bodenbeschaffenheit und der allgemeinen Begrünung dienten als Grundlage für die Zusammenstellung des Kostenvoranschlags der Firma Kaderli AG Gartenbau, Düdingen.

2. Projektbeschrieb

Die Sanierung umfasst zwei Bereiche.

2.1 Sanierung des Geländes und des Bodenaufbaus

Da das Gelände allgemein an diversen Stellen immer wieder für Probleme sorgt, soll hier eine ganzheitliche Sanierung erfolgen. Die Wiese und einzelne Bereiche bei den Geräten, besonders bei der Rutschbahn, können sich nicht mehr entwässern. Nach Regen bildet sich Staunässe und der Spielplatz bleibt sehr lange nass und schmutzig. Durch die Nutzung wird die Wiese zerstört und es bilden sich kahle Flächen. Eine Neubegrünung ist schwierig.

Es wurden uns hier die Auflockerung des Bodens sowie der Einbau eines Drainagesystems vorgeschlagen, damit das Problem langfristig gelöst werden kann. Ob allenfalls sogar der Einbau eines automatischen Bewässerungssystems sinnvoll sein könnte, wird noch geprüft.

Auf dem Gelände hat es verschiedene defekte Stellen (bei den Treppen, Kieswegen, Hügeln etc.) die repariert, neugestaltet und/oder besät werden müssen.

2.2 Sanierung und Teilersatz der Spielgeräte und der Fallschutzbereiche

Der Spielplatz soll in seiner Gesamtgestaltung nicht komplett verändert werden. Die bisherigen Spielgeräte erfüllen ihren Zweck und die Kinder spielen gerne damit. Der verhältnismässig grosse Bereich an freier Wiese soll grösstenteils beibehalten werden.

Die Positionierung der Spielgeräte muss jedoch den heutigen Vorschriften angepasst werden. So wird sicher die Schaukel neu platziert und allgemein mehr Raum zwischen den Geräten geschaffen werden. Die Seilbahn wird ganz ersetzt. Ebenfalls sollen die Röhren, die Rutschbahn, der Kletterbaum, die Wippe und das Pferd bleiben. Sie werden, wenn möglich, teilsaniert oder aber ersetzt.

Zusätzliche Spielgeräte sind aktuell nicht geplant, können jedoch bei der definitiven Projektwahl noch ergänzt werden.

Die Fallschutzbereiche werden komplett erneuert. Auch hier wird die definitive Materialwahl (Fallschutzplatten, Holzschnitzel, Kunstrasen etc.) abhängig vom Endprojekt sein. → Plan liegt bei.

Grundsätzlich soll mit der Sanierung ein möglichst natürlicher Spielplatz, unter Berücksichtigung umweltfreundlicher Materialen, angestrebt werden. Dabei ist aber die Langlebigkeit und Wetterbeständigkeit der Materialien ein wichtiger Faktor.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Grundlagen für den Kreditantrag beruhen auf der Richtofferte zur Gesamtsanierung des Spielplatzes. Mögliche Mitarbeit des Werkhofes und der Hauswarte sind noch nicht berücksichtigt.

Investitions- und Finanzierungskosten Planungs- und Baubegleitungsarbeiten Vor-, Abräum- und Abbrucharbeiten Spielgeräte Fallschutz Sanierung Gelände		Fr. Fr. Fr. Fr.	12'000 11'000 25'000 33'500 38'000
(Hügel, Wege, Betonrohre, Trep	openanlagen, Wasserspiel etc.)	г.	4 <i>E</i> 'E00
Bepflanzung Spielwiese und Drainage		Fr. Fr.	15'500 51'000
	F0/		
Reserve	5%	<u>Fr.</u>	9'300
Total brutto		Fr.	195'300
MwSt.	7,7%	<u>Fr.</u>	15'038
		Fr.	210'338
Gesamtkosten gerundet		Fr.	210'000
Jährliche Folgekosten:			
Amortisation (25 Jahre)	4%	Fr.	8'400
Durchschnittliche Verzinsung	2%	<u>Fr.</u>	2'100

4. Zeitliche Planung

21. April 2021	Kreditbewilligung Generalrat
Frühling 2021	Baueingabe
Sommer 2021	Vergabe der Arbeiten
Spätsommer/ Herbst 2021	Sanierungsarbeiten

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat

1. Einen Rahmenkredit von Fr. 210'000 für die Sanierung des Spielplatzes der Primarschule Wünnewil zu genehmigen.

Fr.

10'500

- 2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.
- 3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2021/2022 zu belasten und linear mit 4% zu amortisieren.

0.11.3.020 Botschaften und Akten

Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge; Motionen; Postulate

Kommentar:

5

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36 Antrag

¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.

GG Art. 42 Abs. 2

² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.

GG Art. 17 Abs. 1

³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

GG Art. 17 Abs. 1

Art. 37 Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 38 Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 39 Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 40 Form der Anträge und Rückkommen

¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

GG Art. 20

⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41 Behandlung der Anträge

- ¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.
- ² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.
- ³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.
- ⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.
- ⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

6 Verschiedenes, Generalratssitzung Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

Kommentar:

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39 Resolutionen

- ¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.
- ² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.
- ³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42 Fragen

- ¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum "Verschiedenes" Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.
- ² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43 Andere Vorstösse

GG Art. 17 Abs. 2 ARGG Art. 8

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 31. März 2021

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt